



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

345

1975

Berlin, den 12. Mai 1975

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
9.1. 75	Statut des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali — Beschluß des Ministerrates	345
9.1. 75	Statut des Ministeriums für Kohle und Energie — Beschluß des Ministerrates	346
9.1. 75	Statut des Ministeriums für Chemische Industrie — Beschluß des Ministerrates	346
9.1. 75	Statut des Ministeriums für Leichtindustrie — Beschluß des Ministerrates	347
9.1. 75	Statut des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik — Beschluß des Ministerrates	347
9.1. 75	Statut des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau — Beschluß des Ministerrates	348
9.1. 75	Statut des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau — Beschluß des Ministerrates	349
9.1. 75	Statut des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau — Beschluß des Ministerrates	349
24.3. 75	Anordnung Nr. 2 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel	350
31.3.75	Anordnung über die kommerzielle Warenkontrolle zur Sicherung der Qualität von Export- und Importwaren	350
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	352
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	352

Statut des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gehören die Industriezweige

Schwarzmetallurgie,
Nichteisenmetallurgie,
Kali-Industrie

sowie

VEB Kombinat Metallaufbereitung,
VE Metallurgiehandel — Volkseigener Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR,
Stahlberatungsstelle Freiberg (Sachs.),
Zentralinstitut der Metallurgie,
Ingenieurschule für Automatisierung und Werkstofftechnik Hennigsdorf,
Ingenieurschule für Walzwerk- und Hüttentechnik Riesa.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem — die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten

wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;

- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
- die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten;
- die Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Imports;
- die planmäßige Wiederverwendung von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch verwertbaren Industriemüllständen.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle